

**Markus Sieghart, BA OSekr.**  
Tel. 02268/6610-4  
Fax. 02268/6610-8  
[markus.sieghart@grossmugl.gv.at](mailto:markus.sieghart@grossmugl.gv.at)  
[www.grossmugl.gv.at](http://www.grossmugl.gv.at)

GZ:

Bezug:

Datum

9. September 2015

Betrifft:

**Kundmachung der Marktgemeinde Großmugl gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)**

**1.**

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG besteht für alle Behörden der Marktgemeinde Großmugl folgende Adresse:

Postadresse: 2002 Großmugl, Marktplatz 23  
Telefon: +43 (0)2268 6610  
Telefax: +43 (0)2268 6610-8  
Mail-Adresse: [gemeindeamt@grossmugl.gv.at](mailto:gemeindeamt@grossmugl.gv.at)

Langt ein Anbringen an einer nicht kundgemachten Adresse der Behörde ein, so ist es auf Gefahr des Einschreiters an eine kundgemachte Adresse weiterzuleiten. Personalisierte E-Mail-Adressen der Bediensteten der Marktgemeinde Großmugl stellen keine Adressen im Sinne des elektronischen Verkehrs entsprechend dem § 13 AVG dar.

Die für die elektronische Kommunikation zugelassenen technischen Formate sind auf „[www.grossmugl.at](http://www.grossmugl.at) / Impressum“ veröffentlicht.

**2.**

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG werden für alle Behörden der Marktgemeinde Großmugl, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt ist, folgende Amtsstunden und für den Parteienverkehr bestimmte Zeiten festgelegt:

Amtsstunden:

Montag – 8.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag - 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch - 7.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag - 8.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag - 8.00 bis 12.00 Uhr

Parteienverkehrszeiten:

Montag – 8.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag - 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mittwoch - 7.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag - 8.00 bis 12.00 Uhr  
Freitag - 8.00 bis 12.00 Uhr

**HINWEIS:**

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden.

Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlangens ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen!

**3.**

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Karl Lehner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.signaturpruefung.gv.at](http://www.signaturpruefung.gv.at) bzw. [www.grossmugl.at](http://www.grossmugl.at)